

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 91. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

#### **2. Regelungshintergründe**

Der in der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 614. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) Teil A mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hat der Bewertungsausschuss im Abschnitt 19.3 EBM die Gebührenordnungsposition (GOP) 19318 (Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer Abstriche(s) von der Portio-Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal) gestrichen und deren Leistungsinhalte, ergänzt um weitere fakultative Leistungsinhalte, mit der GOP 19327 in das Kapitel 19 EBM aufgenommen.

Weiterhin wurde im Abschnitt 32.3.12 EBM die GOP 32819 (DNA- und/oder mRNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen sowie ggf. Genotypisierung) gestrichen und mit Beschluss des Bewertungsausschusses in die GOP 19328 in das Kapitel 19 EBM überführt. Zudem hat der Bewertungsausschuss beschlossen, dass die GOP 19328 neben den Fachärzten für Pathologie auch von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin berechnungsfähig ist und die Qualifikationsvoraussetzungen für die Berechnung der GOP 19328 bei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin als erfüllt gelten. Damit wird durch den vorliegenden Beschluss anstelle der GOP 32819 die GOP

19328 den Fachärzten für Laboratoriumsmedizin als berechnungsfähige Leistung zugewiesen.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt damit dem Beschluss des Bewertungsausschusses und passt die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an. Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.